

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode
Tagung 1953/54

Beilage 5183

Nr. III 1668 R a 3

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 25. Februar 1954

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Ernennung
von Beamten auf Zeit bei den Sozialgerichten

Beilagen:

1 Entwurf mit Begründung

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
23. Februar 1954 unterbreite ich anliegend den vor-
bezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit
der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

(gez.) **Dr. Ehard,**

Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

**über die Ernennung von Beamten auf Zeit
bei den Sozialgerichten in Bayern**

Art. 1

(1) Personen, die nicht Beamte auf Lebenszeit
oder im Probendienst sind (Art. 10, 11 BayBG.), kön-
nen zum Zwecke der Bestellung als Hilfsrichter bei
einem Sozialgericht zu Beamten auf Zeit mit einer
Amtsdauer bis zu 2 Jahren ernannt werden.

(2) Der Beamte auf Zeit erhält eine Urkunde, in
der die Zeit angegeben sein muß, für die er ernannt
ist. Versorgungsansprüche stehen ihm nicht zu.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen des
Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946
(GVBl. S. 349) entsprechend Anwendung.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1954 in Kraft;
es tritt am 31. Dezember 1958 außer Kraft.

*

Begründung

1. Zur Aufarbeitung der erheblichen Rückstände an
Streitsachen in der Kriegsofferversorgung wurde seit dem
Jahre 1950 bei den damals für die Rechtsprechung auf
diesem Gebiet zuständigen Oberversicherungsämtern
und dem Bayerischen Landesversicherungsamt eine grö-
ßere Anzahl von Hilfskammern bzw. Hilfssenaten ge-
bildet. Da nach den Vorschriften der Reichsversicherungs-
ordnung nur öffentliche Beamte zu Mitgliedern eines
Oberversicherungsamts bzw. des Landesversicherungs-
amts ernannt werden konnten, wurde durch das Gesetz
über die Ernennung von Beamten auf Zeit bei den Ober-
versicherungsämtern und dem Landesversicherungsamt
in Bayern vom 10. Juli 1952 (GVBl. S. 226) bestimmt, daß
Personen, die nicht Beamte auf Lebenszeit oder im
Probendienst sind, zum Zwecke der Ernennung zum Mit-
glied eines Oberversicherungsamts oder des Bayerischen
Landesversicherungsamts zu Beamten auf Zeit mit einer
Amtsdauer bis zu 2 Jahren ernannt werden können. Im
Vollzuge dieses Gesetzes wurden die Vorsitzenden der
Hilfskammern bei den Oberversicherungsämtern und die
Mitglieder der Hilfssenate beim Bayerischen Landes-
versicherungsamt zu Beamten auf Zeit mit einer Amts-
dauer bis zum 31. März 1954 ernannt. Das Gesetz vom
10. Juli 1952 tritt am 31. März 1954 außer Kraft, wenn
seine Geltungsdauer nicht verlängert wird.

Durch das am 1. Januar 1954 in Kraft getretene
Sozialgerichtsgesetz (SGG.) vom 5. September 1953 (BGBl.
S. 1239) wurden die Oberversicherungsämter und das
Bayerische Landesversicherungsamt als Rechtsprechung-
organe auf dem Gebiete der Sozialversicherung und
Kriegsofferversorgung beseitigt; an deren Stelle trat die
Sozialgerichtsbarkeit, bestehend aus den Sozialgerichten,
den Landessozialgerichten und dem Bundessozialgericht.
Nach § 210 SGG. können bei Bedarf bei den Sozial-
gerichten und den Landessozialgerichten Kammern und
Senate auf Zeit gebildet werden, deren Zahl die Hälfte
der ordentlichen Kammern und Senate nicht über-
schreiten darf. Den Vorsitz in den Kammern auf Zeit
kann auch ein Hilfsrichter führen. Für die Bestellung
von Hilfsrichtern gilt § 10 Abs. 2 des Gerichtsverfassungs-
gesetzes entsprechend (§ 11 Abs. 3 SGG.). Auf Grund
Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Sozial-
gerichtsgesetzes (AGSGG.) vom 21. Dezember 1953 (GVBl.
S. 195) wurden die bisherigen Mitglieder der Ober-
versicherungsämter und des Bayerischen Landesversiche-
rungsamts, soweit sie Beamte auf Zeit sind, in ihrer bis-
herigen Rechtsstellung als Hilfsrichter bei den Sozial-
gerichten und dem Bayerischen Landessozialgericht über-
nommen. Das Beamtenverhältnis auf Zeit endet jedoch auf
Grund des Gesetzes vom 10. Juli 1952 am 31. März 1954.

Das Bedürfnis nach Bildung von Kammern und Se-
naten auf Zeit besteht weiter. Nach dem Stand vom
1. Januar 1954 waren folgende Streitsachen auf dem Ge-
biete der Kriegsofferversorgung anhängig:

bei den Sozialgerichten 112 164
beim Bayer. Landessozialgericht 19 075.

Ab 1. April 1954 sind daher bei den Sozialgerichten neben
90 ordentlichen Kammern 44 Kammern auf Zeit, beim
Bayerischen Landessozialgericht neben 9 ordentlichen
Senaten 4 Senate auf Zeit vorgesehen. Ein Abbau der
Kammern und Senate auf Zeit kann nur nach und nach
im Zuge der Aufarbeitung der vorhandenen Rückstände
erfolgen.

Im Hinblick auf die erhebliche Zahl von Kammern
auf Zeit bei den Sozialgerichten besteht ein dringendes
Bedürfnis, die Rechtsverhältnisse der Hilfsrichter bei den
Sozialgerichten gesetzlich neu zu regeln. Dies bezweckt
der vorliegende Gesetzentwurf.

Beim Landessozialgericht dürfen grundsätzlich nur
auf Lebenszeit ernannte Richter anderer Gerichte als

Hilfsrichter bestellt werden (§ 52 Abs. 2 SGG), diese Vorschrift tritt allerdings für das Land Bayern erst 5 Jahre nach dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes, d. i. am 1. Januar 1957 in Kraft (§ 209 SGG.). Den Vorsitz in einem Senat auf Zeit kann jedoch nur ein Senatspräsident oder ein anderer Berufsrichter des Landessozialgerichts, also ein bereits auf Lebenszeit ernannter Richter führen (§ 210 Abs. 2 SGG.). Da die weiteren Mitglieder der vorhandenen Senate auf Zeit dem Kreis der Berufsrichter entnommen werden können, besteht kein Bedürfnis mehr, für die Ernennung von Beamten auf Zeit beim Bayerischen Landessozialgericht eine gesetzliche Regelung zu treffen.

II. Art. 1 des Entwurfes regelt die Ernennung der Hilfsrichter bei den Sozialgerichten zu Beamten auf Zeit und bestimmt den Inhalt dieses Beamtenverhältnisses. Die bisherige Fassung des § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1952 wurde unter Angleichung an die durch das Sozialgerichtsgesetz bedingten Änderungen grundsätzlich beibehalten. An einer Befristung der Amtsdauer bis zu zwei Jahren muß festgehalten werden, um einen ab-

schnittweisen Abbau der Kammern auf Zeit und damit auch der Hilfsrichter zu ermöglichen. Im Hinblick darauf, daß die Verwendung von Hilfsrichtern im Beamtenverhältnis auf Zeit nur eine vorübergehende und zeitlich begrenzte Maßnahme zur Behebung eines augenblicklichen Notstandes darstellt, wird es für notwendig und zulässig gehalten, diesen Personenkreis wie bisher von der beamtenrechtlichen Versorgung auszuschließen.

Art. 2 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Geltungsdauer des Gesetzes hängt ab von der im Sozialgerichtsgesetz gesetzten zeitlichen Begrenzung der Bildung von Kammern auf Zeit. Nach § 210 Abs. 1 Satz 2 SGG. dürfen Kammern auf Zeit nicht über den 31. Dezember 1958 hinaus tätig sein. Es ist zweckmäßig, die Geltungsdauer des Gesetzes bis zur äußersten Grenze der im Sozialgerichtsgesetz gesetzten Frist festzulegen, ungeachtet der Frage, wann die Rückstände auf dem Gebiete der Kriegsopferversorgung aufgearbeitet sein werden. Eine zu kurze Geltungsdauer würde mit Wahrscheinlichkeit eine weitere Verlängerung des Gesetzes erforderlich machen.